



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Neufassung der Gefahrstoffverordnung - Überblick und Ausblick

**67. Sicherheitswissenschaftliches Kolloquium
Wuppertal, 11.01.2011**

Dr. Helmut Klein (BMAS, Bonn)



Verfahrensstand

**Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung
und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen
vom 26. November 2010 (BGBl. I, S. 1643)**

Artikel 1 Gefahrstoffverordnung

Inkrafttreten: 01. Dezember 2010



Anlass für die Neufassung

- **Anpassungserfordernis an neues EU-Chemikalienrecht**
 - ↳ REACH-Verordnung
 - ↳ CLP-Verordnung (EU-GHS)
- **Weiterentwicklung der Gefahrstoffverordnung**
 - ↳ Erfahrungen mit der GefStoffV 2005
 - ↳ aktuelle Diskussionen im Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)



Änderungen in Folge der REACH-Verordnung

- **EU-weite Beschränkungen in Anhang XVII REACH-VO enthalten**
 - ↪ **Streichung von Anhang IV „Herstellungs- und Verwendungsverbote“**
 - ↪ **neuer Anhang II „Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen“ mit wenigen, rein nationalen Beschränkungen zu**
 - **Asbest**
 - **2-Naphthylamin, 4-Amonobiphenyl, Benzidin, 4- Nitrobiphenyl**
 - **Pentachlorphenol und seinen Verbindungen**
 - **Kühlschmierstoffen und Korrosionsschutzmitteln**
 - **biopersistenten Fasern**
 - **besonders gefährlichen krebserzeugenden Stoffe**



Änderungen durch CLP-VO

Rechtsbereich	EU-Regelungen alt	CLP-VO neu
Einstufung	<ul style="list-style-type: none">• Gefährlichkeitsmerkmal• Bezeichnung der besonderen Gefahr (R-Satz)	<ul style="list-style-type: none">• Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien• Gefahrenhinweise (H-Sätze)
Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none">• Gefahrensymbole• Gefahrenbezeichnungen• Bezeichnungen der besonderen Gefahren (R-Sätze)• Sicherheitsratschläge (S-Sätze)	<ul style="list-style-type: none">• Gefahrenpiktogramme• Signalwort (Gefahr, Achtung)• Gefahrenhinweise (H-Sätze)• Sicherheitshinweise (P-Sätze)



Übergangsbestimmungen der CLP-VO

Einstufung

Einstufung (SicherheitsDB)	EU-Regelungen alt	CLP-VO neu	
Stoffe	Zwingend bis 01.06.2015	Erlaubt seit 20.01.2009	Zwingend ab 01.12.2010
Gemische	Zwingend bis 01.06.2015	Erlaubt seit 20.01.2009	Zwingend ab 01.06.2015

Kennzeichnung

Kennzeichnung (Etikett)	EU-Regelungen alt	CLP-VO neu	
Stoffe	Erlaubt bis 01.12.2010	Erlaubt seit 20.01.2009	Zwingend ab 01.12.2010
Gemische	Erlaubt bis 01.06.2015	Erlaubt seit 20.01.2009	Zwingend ab 01.06.2015



Vorgehen in Folge der CLP-VO

- **Vollständige Umstellung der GefStoffV auf EU-GHS erfolgt erst nach Ablauf der Übergangsfristen der CLP-VO zum **01.06.2015****
- **GefStoffV basiert bis zum 01.06.2015 auf der Einstufung nach dem alten EU-System**
 - ⇒ **Definition des Begriffes „gefährlich“ über die Zuordnung zu Gefährlichkeitsmerkmalen nach dem alten EU-System**
 - ⇒ **Verwendung der „alten“ Gefährlichkeitsmerkmale**
 - ⇒ **Verzicht auf Bezüge zu GHS-Gefahrenklassen**
- **GefStoffV lässt die Verwendung von innerbetrieblichen GHS-Kennzeichnungen ausdrücklich schon vorher zu**



Schutzstufenkonzept unter EU-GHS?

Gefahrenmerkmal/ Gefahrenklasse	alt	neu
Giftig, sehr giftig		
Krebserzeugend, erbgutverändernd		
Chronisch-toxische Wirkungen (R48/...)		
krebsverdächtig, Verdacht erbgutverändernd		
Aspirationsgefahr		
Gesundheitsschädlich		

- Keine Kompatibilität zwischen dem kennzeichnungsbezogenen Ansatz des Schutzstufenkonzeptes der derzeitigen GefStoffV und dem EU-GHS-Einstufungs- und Kennzeichnungssystem
- Aufhebung der Kopplung der Schutzstufen an Kennzeichnung
- komplette Umstellung auf gefährdungsbezogenen Ansatz



Weiterentwicklung der Gefahrstoffverordnung

- Anpassung des abgestuften Maßnahmenkonzeptes
 - ↳ struktureller Aufbau bleibt erhalten
 - ↳ Änderungen sind überschaubar
- Ziel: stärkere Differenzierung zwischen allgemein gültigen Grundpflichten und beurteilungsbasierten Schutzmaßnahmen
 - ↳ aufeinander aufbauende Schutzmaßnahmenpakete ohne Bezug zur Kennzeichnung
- Kennzeichnungsunabhängige Schutzmaßnahmenpakete:
 - ↳ Voraussetzung für die zukünftige Umsetzung des Risikobewertungskonzeptes für krebserzeugende Stoffe
 - ➔ Einbindung des Konzeptes in die GefStoffV nach erfolgreicher Erprobung in der Praxis geplant



Risikokonzept für krebserzeugende Stoffe – in der Erprobungsphase

Festlegung stoffübergreifender Risikogrenzen

- Akzeptanzrisiko: 4 : 100 000 (übergangsweise 4 : 10 000)
- Toleranzrisiko: 4 : 1 000

Gebunden an ein gestuftes Maßnahmenkonzept zur
Risikominderung

I	Bereich unterhalb des Akzeptanzrisikos	niedriges Risiko	Grundmaßnahmen
II	Bereich zwischen Akzeptanz- und Toleranzrisiko	mittleres Risiko	Maßnahmen
III	Bereich oberhalb des Toleranzrisikos	hohes Risiko	Gefahrenbereich



GefStoffV 2010 - Was ändert sich?

Begriffsbestimmungen

Gefahrstoff

- Aufnahme der vollständigen Definition
- Anpassung an ChemG
- keine Verweise auf ChemG und RL 98/24/EG

krebserzeugend, erbgutverändernd

- Anpassung der Bezüge an CLP-VO, da Anhang I der RL 67/548/EWG in CLP-VO überführt wurde

Fachkunde, Sachkunde

- Aufnahme der Definitionen in GefStoffV (Abgrenzung der Begriffe)



GefStoffV 2010 - Was ändert sich?

Gefahrstoffinformation

Gefährlichkeitsmerkmale

- vollständige Aufnahme der Gefährlichkeitsmerkmale

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

- Konzentrierung der Bestimmungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung in einem Paragraphen
- deklaratorischer Hinweis auf die CLP-Verordnung
- Anwendungsoption von Stoff- und Zubereitungs-RL im Einklang mit Übergangsregelungen der CLP-VO
- Bedeutungsgleichheit von „Zubereitung“ und „Gemisch“ in Begründung erläutert

Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

- deklaratorischer Hinweis auf die REACH-Verordnung



GefStoffV 2010 - Was ändert sich?

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- strukturierte Anforderungen zur Dokumentation
 - ↳ präzierte Anforderungen an Gefahrstoffverzeichnis
- **Neu:** geringe Gefährdung zukünftig grundsätzlich auch bei T-, T+- und CMR-Stoffen möglich
- Konkrete Vorgaben beim Fehlen von Prüfdaten:
 - ↳ keine Daten zu akut toxisch, reizend, hautsensibilisierend oder erbgutverändernd
 - ⇒ Stoffe sind bei Gefährdungsbeurteilung wie Stoffe mit entsprechender Wirkung zu behandeln



GefStoffV 2010 - Was ändert sich?

Grundpflichten

gelten immer (wenn relevant)

- aus den §§ 8 – 11 der GefStoffV 2005 zusammengefasst
 - ↪ Substitutionsgebot
 - ↪ Minimierungsgebot
 - ↪ Rangfolge der Schutzmaßnahmen
 - ↪ Einhaltung der AGW, Ermittlung, Messung



GefStoffV 2010 - Was ändert sich?

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Gestaltung Arbeitsplatz
 - Arbeitsmethoden und Verfahren
 - Begrenzung der Exposition und der Anzahl der Beschäftigten
 - Hygienemaßnahmen
 - innerbetriebliche Kennzeichnung, Lagerung
 - Erfordernis der Fachkunde und Zuverlässigkeit bei Tätigkeiten mit T-, T+-, und CMR-Stoffen, ...
- weitgehend identisch mit Maßnahmenkatalog des § 8 GefStoffV 2005
- bei Tätigkeiten mit „geringer Gefährdung“ sind diese Grundmaßnahmen ausreichend



GefStoffV 2010 - Was ändert sich?

Zusätzliche Maßnahmen

- Kriterien für Anwendung dieses Paragraphen nicht mehr kennzeichnungs-, sondern gefährdungsabhängig; gilt
- bei Tätigkeiten mit erhöhter inhalativer und dermaler Gefährdung, wenn
 - ↳ AGW nicht eingehalten
 - ↳ bei Stoffen ohne AGW auf Grund der zugewiesenen Gefährlichkeitsmerkmale und der vorhandenen inhalativen Exposition eine Gefährdung angenommen werden kann
 - ↳ bei haut- oder augenschädigenden Stoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht
- Regelungen aus §§ 9 und 10 der GefStoffV 2005 zusammengeführt
 - ↳ Überschneidungen und Doppelregelungen entfallen



GefStoffV 2010 - Was ändert sich?

Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit cmr-Stoffen der Kat. 1 oder 2 (Umsetzung der Maßnahmen der KrebsRL)

- Verknüpfung mit Bestimmungen für besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe im Anhang II (Geschlossenes System)
- **Erleichterungen nach AGS- und Praxis-Vorschlägen:**
 - ↳ neben Arbeitsplatzmessungen bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen auch Expositionsermittlung durch andere geeignete Methoden möglich



Was ändert sich mit der GefStoffV 2010?

Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen i. V. m. Anhang II Nr. 1

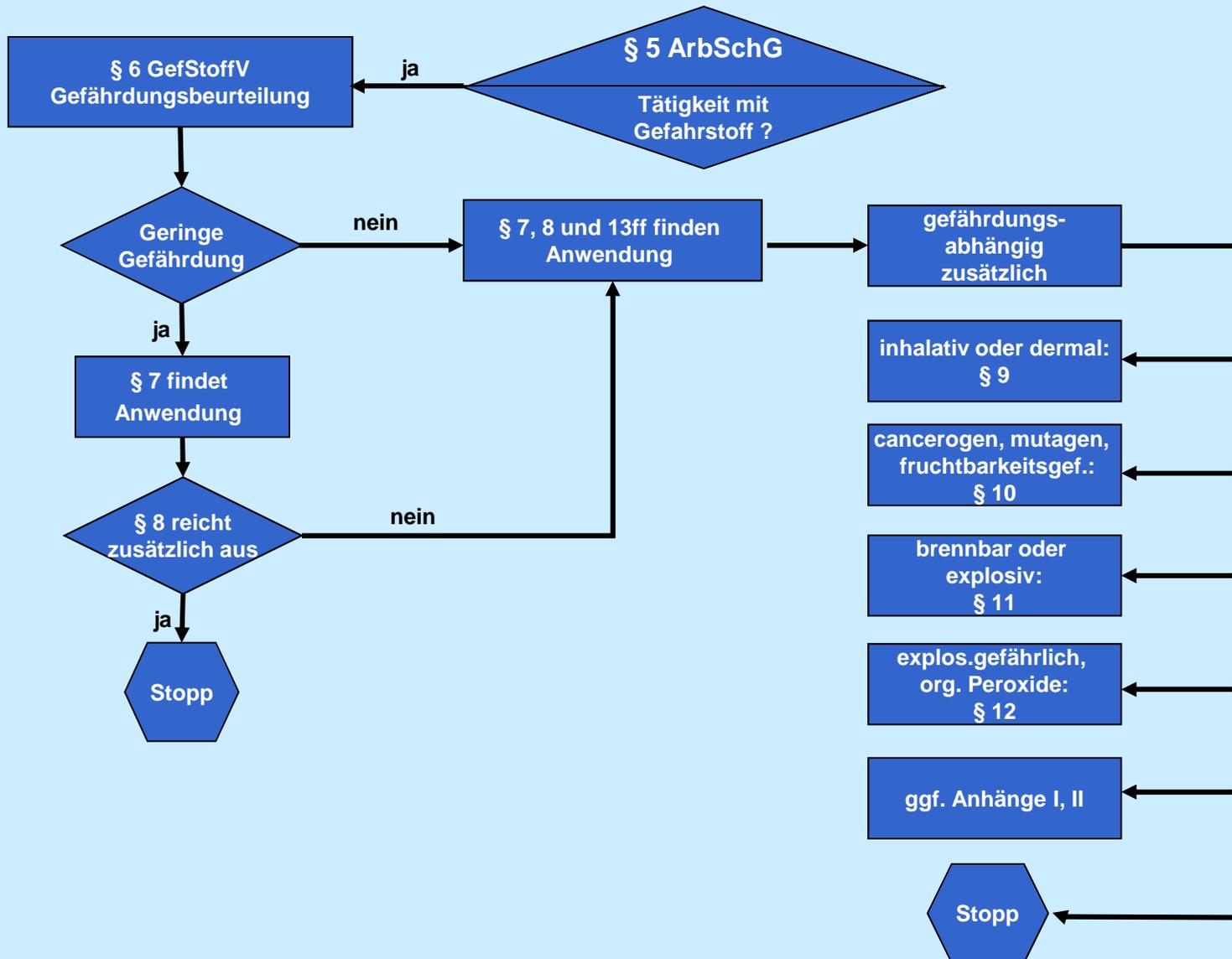
- Bezugnahme auf Gefährlichkeitsmerkmale
- zusätzlich Bezug hergestellt zur Eigenschaft „explosionsfähig“ (z.B. Mehlstaub)
- redaktionelle Anpassungen

Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden

- Aufnahme eines neuen Paragraphen für Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden



Die Gefahrstoffverordnung 2010





GefStoffV 2010 - Was ändert sich?

Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

- bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen
 - ↳ 40jährige Aufbewahrungsfrist des Verzeichnisses der exponierten Beschäftigten
 - ↳ bei Beschäftigungsende: Aushändigung eines Auszugs an den Beschäftigten
- Neuregelung in Absprache mit Sozialpartnern in Diskussion



Änderung der Gefahrstoffverordnung - Zusammenfassung

- Anpassung an REACH
- Einleiten des Übergangs auf CLP-VO
- Beibehaltung eines gestuften gefährdungsbezogenen Ansatzes
 - ↳ **ohne** starre Anbindung an die Kennzeichnung
 - ↳ **dafür** stärkere Fokussierung auf Gefährdungsbeurteilung
 - ↳ **dadurch** Stärkung der Arbeitgeberverantwortung
 - ↳ **zusätzlich** Neustrukturierung der Schutzmaßnahmenpakete
- Schaffung der Voraussetzungen zur Einführung des Risiko-konzeptes für krebserzeugende Stoffe nach positiver Erprobung



Weiterentwicklung der GefStoffV zwischen 2011 und 2015

Neufassung der GefStoffV zeigte weiteren Änderungsbedarf auf:

- Brand- und Explosionsschutz

- ↳ Zusammenführung und Überarbeitung der Regelungen zum Brand- und Explosionsschutz, Geplant: Übernahme der Regelungen aus der BetrSichV (Explosionsschutzdokument; Zoneneinteilung, etc.) zum atmosphärischen Exschutz in Anlagen/bei Arbeitsmitteln in GefStoffV

- Sprengstoffe – neuer Anhang

- ↳ Überführung von 3 BG-Vorschriften zu Tätigkeiten mit Sprengstoffen (Sprengarbeiten, Organische Peroxide, Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände) in GefStoffV und in TRGS

- Ammoniumnitrat

- ↳ Überprüfung der Regelungen auf Aktualität



Weiterentwicklung der GefStoffV zwischen 2011 und 2015

- Prüfung, ob eigenständiger Anhang zu Gasen erforderlich

Hintergrund:

- ↳ Technischen Regeln Gase (TRG; ehemalige Druckbehälterverordnung) und Technischen Regeln Acetylen (TRAC; ehemalige Acetylenverordnung) laufen nach § 27 BetrSichV zum 31. Dezember 2012 aus
- ↳ Beabsichtigt ist, Inhalte der TRG und TRAC in eine oder mehrere TRGS zu überführen



Weiterentwicklung der GefStoffV zwischen 2011 und 2015

- Regelungen zu Begasungen und Schädlingsbekämpfungsmitteln
 - ↪ Prüfung der Regelungen vor dem Hintergrund des EU-Binnenmarktrechts zu Bioziden und Pflanzenschutzmitteln auf Anpassungsbedarf
 - ↪ geplant ist, Regelungen in einem Biozid-Anhang zusammenzuführen und an EU-Binnenmarktrecht anzupassen
 - ↪ Regelungen wie zum behördlichen Erlaubnisvorbehalt müssen in den Paragrafenteil der GefStoffV überführt werden
- Überprüfung der rein nationalen Sachkundeanforderungen bei Begasungen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und bei Asbest im Hinblick auf Berufsanerkennungs-RL



Änderung der GefStoffV zum 01.06.2015

- **Zum 01.Juni 2015 vollständige Umstellung der GefStoffV auf die CLP-VO**
 - ↳ Einführung der Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung (Gefahrenklassen, Gefahrenkategorien, Gemisch,...)
 - ↳ Neubestimmung des Begriffs „gefährlich“ erforderlich
 - ↳ Elimination sämtlicher Bezüge zur Stoffrichtlinie (67/548/EWG) und zur Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), die zum 1.6.2015 außer Kraft treten
- **Integration des Risikokonzeptes für krebserzeugende Stoffe in die GefStoffV bei erfolgreichem Abschluss der Erprobungsphase zu diesem Zeitpunkt möglich**



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit